Fall 1:

Herr M. sagt am
Stammtisch scherzhaft zu einem
Bekannten:
"Dein neues Auto
gefällt mir. Verkaufst
du es mir?"
Der Bekannte
antwortet scherzhaft:
"Klar! Es kostet
einen Euro." Herr M.
ist sofort
einverstanden.

Fall 2:

Frau L sieht beim Juwelier einen Ring für 219,00 EUR. Sie will ihn sich kaufen. An der Kasse vertippt sich die Verkäuferin: Sie verlangt 129,00 EUR. Frau L. zahlt und geht.

Gültige Kaufverträge?

L		Nichtige Re	echtsgeschäfte	`
	z-geschäfte GB §118)	Schein-geschäfte (BGB § 117)	Geschäfts- unfähigkeit (BGB § 104 f)	Beschränkte Geschäftsfähigkeit (z. T.)
N	Form- Mangel BB § 125)	Gesetzlich verbotene Geschäfte (BGB § 134)	Verstoß gegen die "guten Sitten" (BGB § 138)	u.a.

... sind von Beginn an ungültig.
Sie gelten als nicht zustande gekommen.

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Irrtum	arglistige Täuschung (BGB §123)	widerrechtliche Drohung (§123 (1))			
	↓				
Erklärung (§119 (1)	Übermittlung (§ 120)	Eigenschaft § 119 (2)			
z. B. Tippfehler	z. B. Faxübertragung	z. B. Modeschmuck statt echter Schmuck			
Achtung: Motivirrtum (z.B. erwartete Preissteigerung berechtigt nicht zur Anfechtung					

... sind zunächst gültig. Durch erfolgreiche Anfechtung werden sie rückwirkend unwirksam.